

## Verein „MUMENTI“

ZVR: 1418922026  
Hauptstraße 90  
A - 2504 Sooß  
Web: [www.mumentati.at](http://www.mumentati.at)  
Mail: [kontakt@mumentati.at](mailto:kontakt@mumentati.at)  
Tel: 0660 / 70 599 30



Bankverbindung:  
Sparkasse Baden

IBAN: AT69 2020 5010 0005 4872  
BIC: SPBDAT21XXX

Konto lautend auf:  
MuMenTi

## Statuten des Vereins „MUMENTI (Musik, Mensch, Tier)“

### § 1 Name, Sitz & Tätigkeitsbereich

- ) Der Verein führt den Namen „**MUMENTI (Musik, Mensch, Tier)**“ unter der ZVR: 1418922026
- ) Er hat seinen Sitz in: **2504 Sooß Hauptstraße 90.**
- ) Seine Tätigkeit erstreckt sich innerhalb der EU.
- ) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet damit am 31. Dezember jeden Jahres.
- ) Die Errichtung von Zweig-Vereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- ) den Aufbau einer Interessensgemeinschaft im Sinne des Namens: MUMENTI (Musik, Mensch und Tier)
- ) Unterstützung der Musiker Natascha und Marco Krojer samt deren Projekten.
- ) die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.
- ) Unterstützung des Tierschutzes mittels Benefizauftritten und Spendensammlungen.

### § 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- ) Als ideelle Mittel dienen:
- ) Besuch von Konzerten und Veranstaltungen unserer Musiker.
- ) Gesellige Zusammenkünfte (wie Bastelabende, Kaffeehaus-Besuche, Heurigenbesuche etc.).
- ) regelmäßige Unterstützung der Musiker durch Verbreitung von Vereins- und Musikerinformationen mittels eigener Homepage, Drucksorten und sozialen Medien.
- ) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- ) Mitgliedsbeiträge
- ) Spenden, Sammlungen, Sponsoren
- ) Verkauf von Merchandising & Fanartikel

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- ) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- ) ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- ) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- ) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- ) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- ) alle physischen, sowie juristischen Personen.
- ) Die Anmeldung erfolgt per Antragsformular.
- ) Die Aufnahme gilt mit der Unterschrift am Anmeldeformular die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- ) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand, mit Übersendung der Zugangsdaten zum Mitgliederbereich gilt das Mitglied aufgenommen.

## Verein „MUMENTI“

ZVR: 1418922026

Hauptstraße 90

A - 2504 Sooß

Web: [www.mumentati.at](http://www.mumentati.at)

Mail: [kontakt@mumentati.at](mailto:kontakt@mumentati.at)

Tel: 0660 / 70 599 30



Bankverbindung:  
Sparkasse Baden

IBAN: AT69 2020 5010 0005 4872  
BIC: SPBDAT21XXX

Konto lautend auf:  
MuMenTi

### § 6 Mitgliedsgebühren

- ) Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr sind vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.
- ) Ordentliche Mitglieder samt Vorstand 36 € jährlich
- ) Außerordentliche Mitglieder 108 € jährlich
- ) Ehrenmitglieder sind gebührenfrei
- ) Für neue Mitglieder, die im Laufe des Jahres aufgenommen werden, wird ab dem Folge Monat bis Jahresende anteilig aufgerechnet.  
Mitgliedsbeiträge sind für das Folgejahr bis Ende Dezember zu entrichten – Sondervereinbarungen sind zu beantragen lt. Antragsformular und werden individuell vom Vorstand akzeptiert bzw. genehmigt.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- ) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu. Ehrenmitglieder sind nicht wahl/stimmberechtigt.
- ) **Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Künstler nach Kräften zu fördern.**
- ) Es ist alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen, dem Zweck des Vereins, sowie den Künstlern Schaden entstehen kann.
- ) Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- ) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- ) alle vereinsinternen Angelegenheiten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Zusatz:

Religion, Hautfarbe und Politik haben im Verein nichts zu suchen, des Weiteren ist jegliche Art des Mobbing zu unterlassen.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- ) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder den Ausschluss.
- ) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Streichung eines Mitglieds kann vorgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag (bis Dezember des laufenden Jahres) nicht bezahlt wird.
- ) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung, der Mitgliedspflichten oder nach bestehender Abmahnung verfügt werden.  
Es erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge.
- ) Bei nicht Bezahlung der Mitgliedsgebühr trotz Aufforderung kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen, Außenstände bleiben davon unberührt und können zu Lasten des Verursachers mittels Inkasso oder Rechtsanwalt eingefordert werden.

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## Verein „MUMENTI“

ZVR: 1418922026

Hauptstraße 90

A - 2504 Sooß

Web: [www.mumentati.at](http://www.mumentati.at)

Mail: [kontakt@mumentati.at](mailto:kontakt@mumentati.at)

Tel: 0660 / 70 599 30



Bankverbindung:  
Sparkasse Baden

IBAN: AT69 2020 5010 0005 4872  
BIC: SPBDAT21XXX

Konto lautend auf:  
MuMenTi

### § 10 Die Generalversammlung

- ) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- ) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt.
- ) Die schriftliche Einladung erfolgt wahlweise per E-Mail, Post oder Ankündigung auf der Homepage
- ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- ) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- ) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- ) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- ) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- ) Entgegennahme, sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- ) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- ) Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- ) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
- ) Entlastung des Vorstandes
- ) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

### § 12 Leitungsorgan (Der Vorstand)

- ) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus folgenden 3 Mitgliedern.
  1. Obmann (Obfrau) und Vertretung
  2. Kassier(in) und Vertretung
  3. Schriftführer(in) und Vertretung
- ) Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes Mitglied zu wählen.
- ) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- ) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- ) Die Mitgliederversammlung kann auf Ansuchen Mitglieder des Vorstandes entheben.

### § 13 Aufgabenkreis des Leitungsorganes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Abschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

## Verein „MUMENTI“

ZVR: 1418922026

Hauptstraße 90

A - 2504 Sooß

Web: [www.mumentati.at](http://www.mumentati.at)

Mail: [kontakt@mumentati.at](mailto:kontakt@mumentati.at)

Tel: 0660 / 70 599 30



Bankverbindung:  
Sparkasse Baden

IBAN: AT69 2020 5010 0005 4872  
BIC: SPBDAT21XXX

Konto lautend auf:  
MuMenTi

### § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes

- ) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- ) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers.
- ) in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- ) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds
- ) Der Obmann führt den Vorsitz in Versammlungen und dem Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt unter eigene Verantwortung Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.
- ) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle.
- ) Der Kassier ist für die Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- ) Schriftstücke sind vom Obmann zu unterzeichnen. Im Falle einer Verhinderung treten die jeweiligen Stellvertreter in Kraft.

### § 15 Die Rechnungsprüfer

- ) Es werden 2 Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- ) Ihnen obliegt die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung (Einnahmen/Ausgaben-Rechnung) des Vereins

### § 16 Schiedsgericht

- ) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- ) Dieses setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht.
- ) Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- ) Das Schiedsgericht fällt die Entscheidungen nach Gewährung beidseitigen Gehörs und ist Vereinsintern endgültig.

### § 17 Auflösung des Vereins

- ) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- ) Das bei Auflösung bestehende Vermögen soll jeweils zu 50 % an einen gemeinnützigen Tierschutzverein sowie an eine Einrichtung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gespendet werden.
- ) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.